PREISBLATT
NETZNUTZUNG STROM 2024

stadtwerke gronau

gültig ab: 01.01.2024

Leistungspreissystem für Entnahme mit registrierender Leistungsmessung [1]	**Jahresleistungspreissystem**			
	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		**Jahresbenutzungsdauer >= 2500 h/a**	
	Leistungspreis	**Arbeitspreis**	**Leistungspreis**	**Arbeitspreis**
	€ / kWa	**ct/kWh**	**€ / kWa**	**ct/kWh**
Mittelspannung (MS)	26,91	4,30	80,80	2,15
Umspannung Mittel- / Niederspannung (USp. MS/NS)	18,15	5,81	83,61	3,19
Niederspannung (NS)	24,32	7,78	112,02	4,27

Entnahme ohne Leistungsmessung [1]	**Jahrespreissystem**	
	Grundpreis	**Arbeitspreis**
	€/a	**ct/kWh**
Niederspannung (NS)	96,00	9,22

Entnahme durch unterbrechbare und steuerbare Verbrauchseinrichtungen mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024 in Niederspannung	**Arbeitspreis**
	ct/kWh
Entnahme durch unterbrechbare Elektro-Speicherheizungen	2,79
Entnahme durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG	2,79

Entnahme mit Leistungsmessung durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024	**Jahresleistungspreissystem**			
Modul 1 im Sinne der Festlegung BK6-22-300/BK8-22/010-A (gemeinsame Entnahme von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG und weiterem Letztverbrauch)	**< 2500 h/a**		**>= 2500 h/a**	
	€ / kWa	**ct/kWh**	**€ / kWa**	**ct/kWh**
Niederspannung (NS)	24,32	7,78	112,02	4,27
Entgeltreduzierung für Einrichtung der Steuerbarkeit und netzbetreiberindividuelle Stabilitätsprämie pauschal				136,38 €/a

Hinweis: das Gesamtnetzentgelt für die Entnahmestelle kann nicht unter 0 € sinken

Entnahme ohne Leistungsmessung durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024	**Jahrespreissystem**	
Modul 1 im Sinne der Festlegung BK6-22-300/BK8-22/010-A (gemeinsame Entnahme von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG und weiterem Letztverbrauch)	**Grundpreis**	**Arbeitspreis**
	€/a	**ct/kWh**
Niederspannung (NS)	96,00	9,22
Entgeltreduzierung für Einrichtung der Steuerbarkeit und netzbetreiberindividuelle Stabilitätsprämie pauschal		136,38 €/a

Hinweis: das Gesamtnetzentgelt für die Entnahmestelle kann nicht unter 0 € sinken

Modul 2 im Sinne der Festlegung BK6-22-300/BK8-22/010-A (gemeinsame Entnahme von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG und weiterem Letztverbrauch)	**Grundpreis**	**Arbeitspreis**
	€/a	**ct/kWh**
Niederspannung (NS)	0,00	3,69

Monatsleistungspreissystem für Entnahme mit registrierender Leistungsmessung [1]	**Monatsleistungspreissystem**	
	Leistungspreis	**Arbeitspreis**
	€ / kW u. Monat	**ct / kWh**
Mittelspannung (MS)	13,47	2,15
Umspannung Mittel- / Niederspannung (USp. MS/NS)	13,94	3,19
Niederspannung (NS)	18,67	4,27

Jahresleistungspreissystem für Entnahme mit registrierender Leistungsmessung - Netzreservekapazität [2]	**Netzreservekapazität**		
	0 - 200 h/a	**200 h/a - 400 h/a**	**400 h/a - 600 h/a**
	€ / kWa	**€ / kWa**	**€ / kWa**
Mittelspannung (MS)	67,26	80,72	94,17
Umspannung Mittel- / Niederspannung (USp. MS/NS)	90,74	108,89	127,04
Niederspannung (NS)	121,58	145,89	170,21

1) Diese Preise verstehen sich zzgl. Steuern & Abgaben in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe, insbesondere der Umsatzsteuer, dem KWKG-Zuschlag, der Konzessionsabgabe, der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, der Umlage nach § 18 Abs. 1 AbLaV und der Umlage nach § 17f EnWG.

2) Diese Preise verstehen sich zzgl. Steuern & Abgaben in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe, insbesondere der Umsatzsteuer

PREISBLATT
NETZNUTZUNG STROM 2024

gültig ab: 01.01.2024

Entgelte für Einbau, Betrieb, Wartung, Messung und Abrechnung - für Messeinrichtungen mit registrierender Leistungsmessung [2]	Messstellen-betrieb €/a
Mittelspannung	295,32
Niederspannung, einschließlich Umspannung MS/NS	268,83
Preisabschlag	
für kundenseitig gestellten Wandler in der Mittelspannung	120,00
für kundenseitig gestellten Wandler in der Niederspannung, einschließlich Umspannung MS/NS	30,00
für kundenseitig gestellte Kommunikationseinrichtung	120,00

Hinweis: Die Messung an Messstellen mit registrierender Leistungsmessung erfolgt regelmäßig einmal im Monat.
Für jede vom Kunden verursachte oder gewünschte zusätzliche Messung und Abrechnung wird 1/12 der oben aufgeführten Entgelte berechnet.

Entgelte für Einbau, Betrieb, Wartung, Messung und Abrechnung - für Messeinrichtungen ohne Leistungsmessung [2]	Messstellen-betrieb €/a
Mehrtarifzähler	12,94
Eintarifzähler	9,16
zusätzliche sonstige Messeinrichtungen	
Schaltgerät	6,00
Wandler	30,00
Telekommunikationseinrichtung	120,00
Intelligente Zähler	20,94

Hinweis: Die Messung an Messstellen ohne registrierende Leistungsmessung erfolgt regelmäßig einmal im Jahr.
Für jede vom Kunden verursachte oder gewünschte zusätzliche Messung und Abrechnung werden oben aufgeführte Entgelte berechnet.

Entgelte für Blindstrom werden nicht mehr erhoben

sonstige Entgelte

Bei Zahlungsverzug sowie Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 Abs. 2 StromNAV (Sperrung) werden folgende Pauschalen in

	€
Mahnung	2,55
Nachinkasso	13,00
Sperrung	20,00
Außensperrung	nach tatsächlichem Aufwand [2]
Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung während der üblichen Arbeitszeit	51,00 [2]
Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung außerhalb der üblichen Arbeitszeit	nach tatsächlichem Aufwand [2]

Konzessionsabgabe [2]

Den Entgelten wird die Konzessionsabgabe hinzugerechnet. Ob ein Kunde als Tarifkunde oder Sondervertragskunde abgerechnet wird, hängt von Art und Umfang der Belieferung ab. Die Konzessionsabgabe richtet sich auf der Grundlage des Konzessionsvertrags mit der Stadt Gronau (Westf.) für das Netzgebiet Gronau nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung und werden in voller Höhe an die Stadt weitergeleitet.
Unbeschadet des § 2 Abs. 4 KAV betragen die Konzessionsabgaben für das Versorgungsgebiet der Stadtwerke Gronau GmbH derzeit:

Strom	ct/kWh
Tarifkunden	1,59
Schwachlasttarif	0,61
Sondervertragskunden	0,11

Mehr- & Mindermengenabrechnung [2]

Die Mehr- & Mindermengen ergeben sich aus der Differenz zwischen der prognostizierten Energie und der vom Kunden tatsächlich bezogenen Energie. Die jeweils gültigen Preise für die Mehr- & Mindermengenabrechnung sind im separaten Preisblatt "Preisblatt für Mehr- und Mindermengen" auf der Homepage der Stadtwerke Gronau GmbH veröffentlicht.

Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV [2]	ct/kWh
Letztverbrauchergruppe A': Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle	0,643
Letztverbrauchergruppe B': Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von:	0,050
Letztverbrauchergruppe C': Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben (der Nachweis ist über ein Testat zu erbringen), zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal:	0,025

Aufschlag nach dem KWK-G [2]	ct/kWh
verbrauchsunabhängig * für alle Letztverbraucher	0,275

* Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gem. §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Offshore-Netzumlage nach § 17 f EnWG [2]	ct/kWh
verbrauchsunabhängig * für alle Letztverbraucher	0,656

* Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gem. §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

1) Diese Preise verstehen sich zzgl. Steuern & Abgaben in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe, insbesondere der Umsatzsteuer, dem KWKG-Zuschlag, der Konzessionsabgabe, der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, der Umlage nach § 18 Abs. 1 AbLaV und der Umlage nach § 17f EnWG.

2) Diese Preise verstehen sich zzgl. Steuern & Abgaben in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe, insbesondere der Umsatzsteuer